

# Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1877, 1878 BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (Stand: 01.01.2023)

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuerin oder Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, auf Antrag erstattet werden.

Sie können (alternativ, nicht nebeneinander)

- die pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen (aktuell 425,00 EUR bei Fälligkeit ab dem 01.01.2023)
- oder
- Ersatz in Höhe der Ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen beanspruchen.

Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

## 1. Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1878 BGB

Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, es wird ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet.

Ein Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage bzw. ist im Internet auf der Seite der Justiz NRW im Bürgerservice bei den Formularen zu finden.

## 2. Ersatz von Aufwendungen, § 1877 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 425,00 EUR übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden für Fahrten pro gefahrenen Kilometer 0,42 EUR erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber d. Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

## 3. Erstattungsverfahren

Ist d. Betroffene **mittellos**, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Mittellosigkeit liegt vor, wenn d. Betroffene den Vorschuss, den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann. Die aktuellen Sätze können beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Verfügt d. Betroffene über ausreichendes **Vermögen**, so richtet sich Ihr Erstattungsanspruch gegen die bzw. den Betroffene/n. Sofern Ihnen die Vermögenssorge übertragen wurde, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung. Wurde Ihnen die Vermögenssorge nicht übertragen, so können Sie die Festsetzung der Erstattungsbeträge bei Gericht beantragen.

## 4. Versicherung

Es besteht eine Sammel-Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für ehrenamtliche Betreuer. Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme zurzeit 250.000 EUR und für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Versicherungsjahr zurzeit 500.000 EUR für Vermögensschäden. Eine Selbstbeteiligung erfolgt nicht. Weitere Informationen über den Abschluss dieser Versicherung entnehmen Sie bitte der Internetseite: [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de).

\* Dieses Merkblatt gilt entsprechend gemäß § 1808 BGB auch für Vormünderin bzw. Vormund und gem. §§ 1813, 1808 BGB für Pflegerin bzw. Pfleger.